TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET WIRD ALS MISCHGEBIET (MI) NACH BAUNVO PAR. 6 FESTGESETZT. IM MISCHGEBIET(MI) SIND ANLAGEN NACH PAR. 6 (2) ZIFFER 6, 7 UND 8 BAUNVO SOWIE DIE IN PAR. 6 (3) BAUNVO GENANNTEN AUSNAHMEN NICHT ZULÄSSIG.

1.1 BEI GRUNDSTÜCK 1 WERDEN FÜR DIE EINZELNEN GESCHOSSE FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN:
IM ERDGESCHOSS SIND AUSSCHLIESSLICH DIE IN PAR. 6 ABS. 2 NR. 2, 3 UND 4 GENANNTEN NUTZUNGEN MIT AUSNAHME DER BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES ZULÄSSIG. DIE VERKAUFSFLÄCHE JE EINZELHANDELSBETRIEB DARF MAX. 500 m^2 BETRAGEN. BEIM GRUNDSTÜCK 1 DARF INSGESAMT EINE VERKAUFSFLÄCHE VON 650 m^2 NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
IM OBERGESCHOSS SIND AUSSCHLIESSLICH DIE IN PAR. 6 ABS. 2 NR. 1 UND 2 BAUNVO GENANNTEN NUTZUNGEN ZULÄSSIG.
IM DACHGESCHOSS IST AUSSCHLIESSLICH EINE WOHNNUTZUNG NACH PAR. 6 ABS. 2 NR. 1 BAUNVO ZULÄSSIG. DIE ANZAHL DER WOHNEINHEITEN WIRD JE GEBÄUDE AUF MAX. 5 BESCHRÄNKT.

1.2 SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR GARAGENGEBÄUDE GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 BAYBO VORGESCHRIEBEN ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.

SATZ 1 GILT NUR, WENN DIE BESTEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT VERÄNDERT UND DIE VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGEHALTEN WERDEN.

1.3 DIE GESCHOSSFLÄCHE IST NACH DEN AUSSENMASSEN DER GEBÄUDE IN ALLEN VOLLGESCHOSSEN ZU ERMITTELN.
DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIESSLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIESSLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE SIND MITZURECHNEN.

2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN NACH PAR. 14 (1) UND (2) BAUNVO, GLEICHWOHL OB BAUAUFSICHTLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG ODER NICHT, SIND AUCH IM EINZELFALL NICHT ZUGELASSEN UM DIE VORGESEHENEN RELATIV KLEINEN FREIFLÄCHEN ZWISCHEN DEN BEBAUUNGEN NICHT ZU ZERSTÖREN.

3. DIE GELÄNDEOBERFLÄCHE DARF DURCH ABGRABUNG ODER AUFSCHÜTTUNG NICHT VERÄNDERT WERDEN.

3.1 FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG, ABLAGERUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,80 m ÜBER OK STRASSE FREIZUHALTEN, AUSGENOMMEN SIND EINZELBÄUME MIT EINEM ASTANSATZ ÜBER 2,80 m.

4. GRÜNORDNUNG

4.1 DIE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE-PARKANLAGE IST ALS AUSGLEICHSMASSNAHME FÜR DIE HOHE BEBAUUNGSDICHTE DES NACHBARGRUNDSTÜCKES ALS WIESENFLÄCHE MIT EXTENSIVEM PFLEGEANSPRUCH (2-3 SCHNITTE IM JAHR) MIT STANDORTGERECHTER BAUM- UND STRAUCHGRUPPENPFLANZUNG ZU GESTALTEN.
TEILE DER FLÄCHEN KÖNNEN AUCH ALS ÖFFENTLICH NUTZBARER SPIELPLATZ ANGELEGT WERDEN.

4.2 DAS ÖFFENTLICHE STRASSENBEGLEITGRÜN (VERKEHRSGRÜN), SOWIE DIE PARKPLATZBEGRÜNUNGEN SIND ALS ANGERARTIGE WIESENFLÄCHEN (MAGERRASEN MIT EXTENSIVEM PFLEGEANSPRUCH) ZU GESTALTEN UND MIT GROSSKRONIGEN LAUBBÄUMEN ZUR GLIEDERUNG, ZUR BESCHATTUNG UND ALS SICHTSCHUTZ ZU BEPFLANZEN.

4.3 OFFENE VORGARTENBEREICHE (PRIV.): DIE GRUNDSTÜCKTEILE ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS LANDSCHAFTGÄRTNERISCH GESTALTETE OFFENE VORGÄRTEN ANZULEGEN, D.H. DASS KEINE ZÄUNE ODER GESCHLOSSENE HECKENPFLANZUNGEN ERRICHTET WERDEN DÜRFEN. ALS BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE LAUB- UND OBSTGEHÖLZE ZU VERWENDEN.

4.4 ANGERBEREICHE SIND ALS PRIVATE WIESENFLÄCHEN, WELCHE EXTENSIV GEPFLEGT WERDEN MÜSSEN, ZU GESTALTEN UND MIT GEH-, FAHR-, LEITUNGS- UND PFLANZRECHTEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE ZU SICHERN.
ALS BEPFLANZUNG SIND HEIMISCHE LAUB- UND OBSTGEHÖLZE ZU VERWENDEN.

4.5 FASSADEN- UND WANDFLÄCHEN, VOR ALLEM SOLCHE, DIE ZU ÖFFENTLICHEN STRASSEN- UND PLATZRÄUMEN HINGERICHTET SIND, SIND SOWEIT MÖGLICH MIT KLETTERPFLANZEN UND SPALIEROBSTBÄUMEN ZU BEGRÜNEN.

4.6 FÜR DIE ZU PFLANZENDEN EINZELBÄUME, BAUM- UND STRAUCHGRUPPEN SIND HEIMISCHE LAUB- UND OBSTGEHÖLZE ZU VERWENDEN.

4.7 MINDESTQUALITÄT VON GEHÖLZEN IM BEREICH DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN, DES ÖFFENTLICHEN STRASSENBEGLEIT- UND PARKPLATZGRÜNS, UND IN DEN OFFENEN VORGARTEN- UND ANGERBEREICHEN BETRÄGT:
BÄUME HOCHSTAMM, 3XV, DURCHGEHENDER LEITTRIEB, STU 18/20.
SOLITÄRS 3-4 GRUNDSTÄMME, HÖHE 200-250.
STRÄUCHER 2XV, 80/100. (V = VERPFLANZT, STU = STAMMUMFANG)

5. DACHGESTALTUNG

5.1 DIE SATTELDACHNEIGUNG IST INNERHALB 20°- 24° ZULÄSSIG.

5.2 DÄCHER VON GARAGEN UND SONSTIGEN NEBENGEBÄUDEN ODER BAUKÖRPERTEILEN SIND IN DACHNEIGUNG UND GESTALTUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

5.3 FÜR GEBÄUDEHÖHEN SIND BEI III D 7,75 m, BEI II 6,20 m ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT. ALS GEBÄUDEHÖHE GILT DAS MASS VON DER ROHKELLERDECKE-OBERKANTE BIS ZUM EINSCHNITT DER AUSSENKANTE UMFASSUNGSMAUERWERK IN DIE OBERKANTE DER DACHHAUT AN DER TRAUFE. (SIEHE AUCH SKIZZE)

5.4 ALS DACHDECKUNG IST NUR KLEINFORMATIGES ROTES BIS ROTBRAUNES ZIEGEL- ODER BETONPFANNENMATERIAL ZULÄSSIG.

5.5 ALLE DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE SIND MIT EINEM DACHÜBERSTAND VON MIND. 0,80 m ZU VERSEHEN.

5.6 DER FIRST MUSS ÜBER DIE LÄNGSSEITE DES GEBÄUDES VERLAUFEN.

5.7 DACHAUFBAUTEN (Z.B. DACHGAUBEN) ODER DACHEINSCHNITTE (Z.B. NEGATIVE DACHGAUBEN) SIND UNZULÄSSIG.

5.8 DIE HÖCHSTZULÄSSIGE DACHFENSTERFLÄCHE WIRD MIT 2,00 m^2 PRO WOHNGEBÄUDE FESTGESETZT, WOBEI DIE EINZELFENSTERFLÄCHE 1,00 m^2 UND DIE EINZELFENSTERBREITE 0,60m NICHT ÜBERSCHREITEN DARF.

5.9 FLACHDÄCHER SIND ALS PRIVATE BIS HALBÖFFENTLICHE DACHGÄRTEN MIT ENTSPRECHEND HOHEM GRÜNFLÄCHENANTEIL DACHTERRASSENARTIG ZU GESTALTEN.

6. FUSSBODENHÖHE
DIE FUSSBODENOBERKANTE DES ERDGESCHOSSES DARF MAX. 1 STUFE (ENTSPRECHEND MAX. 16 cm) ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE LIEGEN.

7. FASSADENGESTALTUNG

7.1 AUSSENWÄNDE SIND ENTWEDER HELL ZU VERPUTZEN ODER MIT EINER SENKRECHT ÜBELUKTEN HOLZSCHALUNG (WAAGRECHT BEI BLOCKBAUWEISE) ZU VERSEHEN.

7.2 HAUSSOCKEL AUS SICHTBETON SIND NICHT ZULÄSSIG.

7.3 FENSTER SIND NUR MIT EINER SPROSSENGLIEDERUNG ZUGELASSEN.

7.4 GARAGENTORE UND AUSSENTÜREN SIND NUR MIT HOLZOBERFLÄCHE ZUGELASSEN.

8. BEFESTIGTE FLÄCHEN

8.1 STELLFLÄCHEN UND SONSTIGE BEFESTIGTE FLÄCHEN IM ÖFFENTLICHEN BEREICH MIT MEHR ALS 100 m^2 UND IM PRIVATEN BEREICH MIT MEHR ALS 25 m^2 SIND DURCH BEPFLANZUNG, PFLASTERZEILEN, RASENPFLASTERFLÄCHEN LANDSCHAFTSGESTALTERISCH ZU GLIEDERN. BEFESTIGTE FLÄCHEN SIND GRUNDSÄTZLICH AUF DAS ERFORDERLICHE MINIMUM ZU REDUZIEREN.
INSBESONDERE PLATZBEREICHE, HOFRÄUME UND DGL., DIE DER ÖFFENTLICHEN NUTZUNG UNTERLIEGEN SIND ALS SOLCHE BESONDERS ATTRAKTIV MIT ENTSPRECHENDEN AUSSTATTUNGSMITTELN UND BEGRÜNUNGEN ZU GESTALTEN.

8.2 DIE FOK DER TIEFGARAGENDECKEN SIND MIND. 0,60 m UNTER GELÄNDENIVEAU ABZUSENKEN, UND IM BEREICH VON GRÜNFLÄCHEN MIT ENTSPRECHEND STARKER OBERBODENSCHICHT ZU BEDECKEN UND ZU BEGRÜNEN. PFLANZMÖGLICHKEITEN FÜR GROSSBÄUME SIND ZU SCHAFFEN.

9. EINFRIEDUNGEN

9.1 ZULÄSSIG SIND NATURBELASSENE HOLZZÄUNE (Z.B. HOLZZÄUNE AUS SENKRECHTEN HALBHÖLZERN).

9.2 DIE O.GEN. ZÄUNE DÜRFEN EINE HÖHE VON 1 m NICHT ÜBERSCHREITEN UND SIND PARALLEL ZUM GELÄNDE ZU FÜHREN (D.H. ABSTUFUNGEN DER ZÄUNE IN FORM VON HÖHENSPRÜNGEN SIND UNTERSAGT.)

9.3 ZAUNSOCKEL AUS MAUERWERK ODER BETON SIND NICHT ZULÄSSIG.

10. SONSTIGE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

10.1 BAULICHE ANLAGEN ZUR AUFNAHME BEWEGLICHER ABFALLBEHÄLTER SIND UNAUFFÄLLIG AM HAUPT- ODER NEBENGEBÄUDE UNTERZUBRINGEN.

10.2 STROM-, TELEFON- UND ANTENNENKABEL SIND ALS ERDKABEL AUSZUFÜHREN.

10.3 AUSSENANTENNEN SIND NICHT ZULÄSSIG SOFERN EINE ENTSPRECHENDE KABELANSCHLUSSMÖGLICHKEIT BESTEHT.

10.4 BAUSTOFFE FÜR BAUKÖRPER- UND GELÄNDEGESTALTUNG:
NICHT ZUGELASSEN SIND ALLE DER VORALPENLÄNDISCHEN BAUWEISE NICHT VERWANDTEN MATERIALIEN.

10.5 HOLZOBERFLÄCHEN SIND GRUNDSÄTZLICH IN NATÜRLICHEN, HELLEN FARBEN ZU HALTEN.

11. IMMISSIONSSCHUTZ
ZUM SCHUTZ VOR DEM VERKEHRSLÄRM, DER VON DER WALDBAHNSTRASSE AUSGEHT, SIND BEI DER ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN IN DEN GEBÄUDEN SCHALLSCHUTZVORKEHRUNGEN ZU TREFFEN: DIE FENSTER DER WOHNRÄUME MIT SICHTVERBINDUNG ZU DER WALDBAHNSTRASSE MÜSSEN DER SCHALLSCHUTZKLASSE 2 GEMÄSS VDI 2719 ENTSPRECHEN.

TEXTLICHE HINWEISE:

1. NOTWENDIGE BELEUCHTUNGSKÖRPER FÜR PRIVATE PARKPLÄTZE BZW. PRIVATZUFAHRTEN USW. SIND NUR IN ABSTIMMUNG UND ANWEISUNG DER GEMEINDE ZU INSTALLIEREN.

1.1 SÄMTLICHE WERBEANLAGEN BZW. WERBEFLÄCHEN SIND MIT DER GEMEINDE ABZUSTIMMEN.

2. FÜR BEREICHE AN DENEN KINDER UNBEAUFSICHTIGT SPIELEN KÖNNEN, SIND UNGEEIGNETE PFLANZENARTEN (GIFTPFLANZEN) AUSZUSCHLIESSEN. DIE BEKANNTMACHUNGEN DES BAYER. STAATSMINISTERIUMS DES INNERN VOM 22.6.76 NR. IE9-5335-1/75 (MABL. MR. 21/76 S. 574) SIND ZU BEACHTEN.

3. INNERHALB DER BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN SIND QUALIFIZIERTE, DEN FACHLICH ANERKANNTEN REGELN ENTSPRECHENDE FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLÄNE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGPLANUNG ALS BESTANDTEIL DES JEWEILIGEN BAUANTRAGES VORZULEGEN.

4. IM GESAMTEN BAUGEBIET IST WEGEN DER NÄHE ZUR WEISSEN TRAUN ZEITWEISE MIT HOHEN GRUNDWASSERSTÄNDEN ZU RECHNEN.
UM SCHÄDEN ZU VERMEIDEN, SIND BEI DEN UNTERKELLERTEN GEBÄUDEN ENTSPRECHENDE BAULICHE VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN, Z.B. WASSERDICHTE KELLER- UND LICHTSCHÄCHTE.
PUNKT 6 DER FESTSETZUNGEN MUSS DENNOCH EINGEHALTEN WERDEN. DARÜBERHINAUS SIND HEIZÖLTANKS GEGEN AUFSCHWIMMEN UND KIPPEN AUSREICHEND ZU SICHERN UND ENTSPRECHEND ZU VERANKERN.

5. DEN STRASSENRAUMGESTALTUNGSPLAN WALDBAHNSTRASSE IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

A	FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN
MI	MISCHGEBIET
(I)	1 VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND
III D	3 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE WOBEI DAS OG ALS DG AUSZUBILDEN IST
II	2 VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	BAUGRENZE
	FIRSTRICHTUNG
SD	SATTELDACH
FD	FLACHDACH
o	OFFENE BAUWEISE
(E)	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
(H)	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	ARKADEN
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHER FUSSWEG
	VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH ÖFFENTLICH
TGA	TIEFGARAGE
	TIEFGARAGE RAMPE
GA	EINFAHRT / GARAGE
STP	STELLPLÄTZE
40 15	SICHTDREIECK
5,5	MASSANGABE IN METER ZUM BEISPIEL 5,5 m.
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

Z.B. NUTZUNGSSCHABLONE

MI	II	BAUGEBIET	ZAHL U. ART DER VOLLGESCHOSSE
0,16	0,32	GRUNDFL. ZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
o	(E)	OFFENE BAUWEISE	BAUWEISE

	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE
	OFFENER VORGARTENBEREICH
	ANGERBEREICH MIT GEH-FAHR-LEITUNGS UND PFLANZRECHT
	VERKEHRSGRÜNFLÄCHE STRASSENBEGLEITGRÜN
	PFLANZGEBOT EINZELBAUM
	WASSER IN ORTSBILD BRUNNEN
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER BAUGEBIETSNUTZUNG
	ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINER BAUGRENZE
B	HINWEISE DURCH PLANZEICHEN
	BESTEHENDE FLURGRENZE
	FLURGRENZE AUFGELASSEN
1467 zB	FLURSTÜCKSNUMMER
(1) zB	GRUNDSTÜCKSNUMMER
	VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
	BESTEHENDES GEBÄUDE
	BESTEHENDES GEBÄUDE ZUM ABBRUCH VORGESEHEN
	GEMARKUNG GRENZE

GRZ = GRF / GR = MAX. BEBAUBARE GRUNDFLÄCHE / GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GFZ = BGF / GR = MAX. BRUTTO GESCHOSSFLÄCHE / GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

SIEHE AUCH § 19 (GRZ) UND § 20 (GFZ) BauNVO

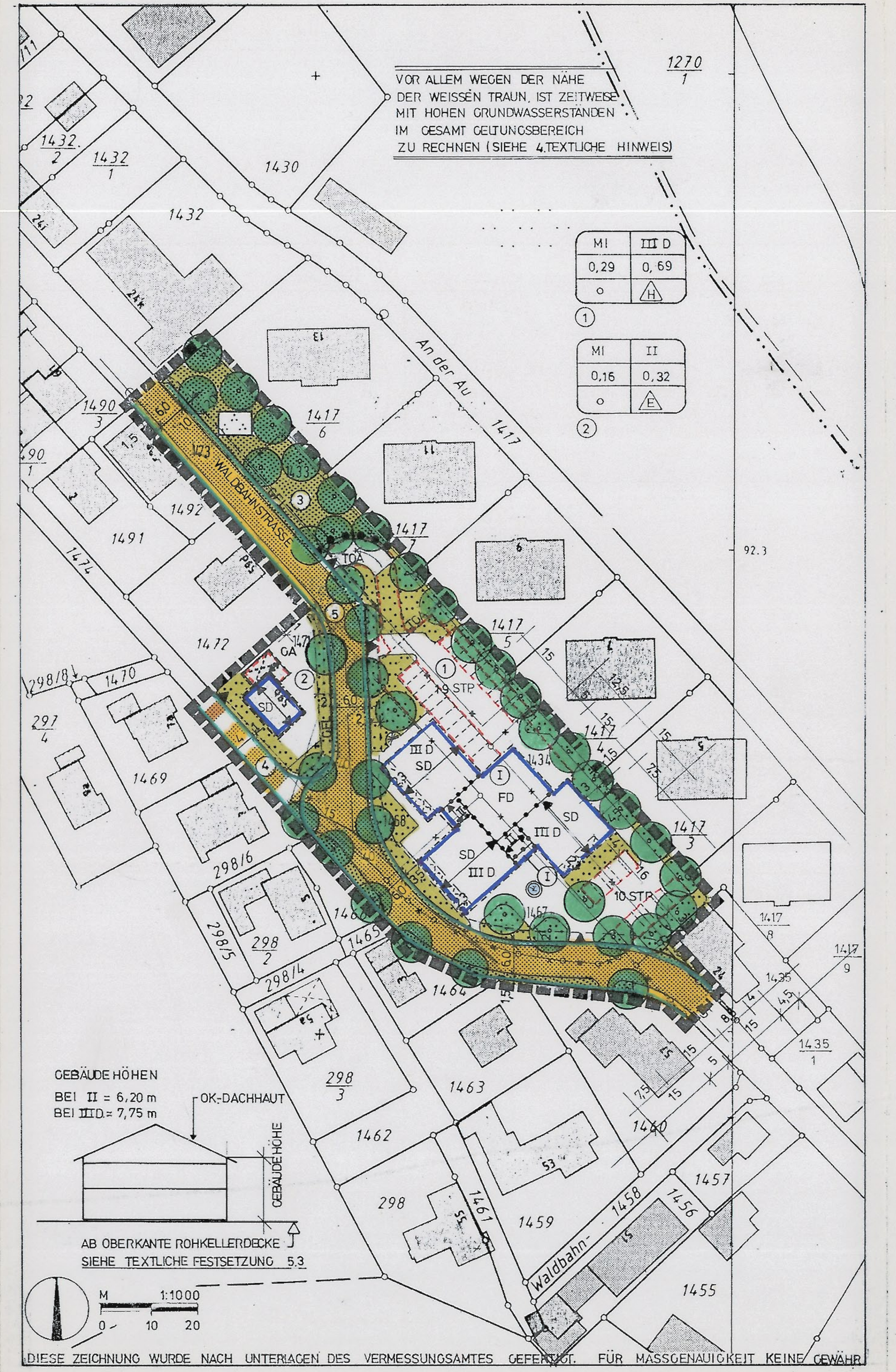

DIESE ZEICHNUNG WURDE NACH UNTERLAGEN DES VERMESSUNGSAMTES GEFERTIGT. FÜR MASSGENAUIGKEIT KEINE GEWÄHR

RECHTSGRUNDLAGEN

PAR.2 ABS.1, PAR.9 UND PAR.10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB).

ART.23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO).

ART. 91 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BAYBO).

VERFAHRENSVERMERKE

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 19.01.1989 DIE AUFSTELLUNG DES BBP BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 22.12.1989 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BBP IN DER FASSUNG VOM 01.08.1990 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS PAR.3 ABS.2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 27.08.1990 BIS 27.09.1990 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.	[Siegel: Gemeinde Ruhpolding]	RUHPOLDING DEN 25.10.1990 Ohl GEZ. HERBERT OHL 1. BÜRGERMEISTER
DIE GEMEINDE RUHPOLDING HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEIDERATS VOM 25.10.1990 DEN BBP IN DER FASSUNG VOM 25.10.1990 GEMÄSS PAR.10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	[Siegel: Gemeinde Ruhpolding]	RUHPOLDING DEN 25.10.1990 Ohl GEZ. HERBERT OHL 1. BÜRGERMEISTER
Das Landratsamt Traunstein bestätigt, daß dieser Bebauungsplan gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden konnte. Traunstein, den 11. Mai 1992 I.A. [Unterschrift]	[Siegel: Landratsamt Traunstein]	GEZ. ....
DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH PAR.11 ABS.3 BAUGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AM 31.05.1991 GEMÄSS PAR.12 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER BBP MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS, ZIMMER-NR. 13 ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DER BBP TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES PAR.44 ABS.3 SATZ 1 UND 2 SOWIE DES ABSATZES 4 UND DES PAR. 215 ABS.1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.	[Siegel: Gemeinde Ruhpolding]	RUHPOLDING DEN 31.05.1991 Ohl GEZ. HERBERT OHL 1. BÜRGERMEISTER

FÜR DEN PLANENTWURF	RUHPOLDING DEN	GEMEINDE RUHPOLDING	NACH EINEM PLANENTWURF 5A	MÜNCHEN	BÜRO
				(1) DEN 29.9.88	P. PICHLER
				(2) DEN 12.1.89	BÜRO
				(3) DEN 14.5.90	P.PICHLER
				(4) DEN 28.5.90	BÜRO
			ERG. NEUE BAUNVO	(5) DEN 1.8.90	P. PICHLER
ERG. LT. GDERATSBESCHLUSS VON 11.10.90			ERG. STGN. ÖFF. TRÄGER	(6) DEN 25.10.90	BÜRO P.PICHLER

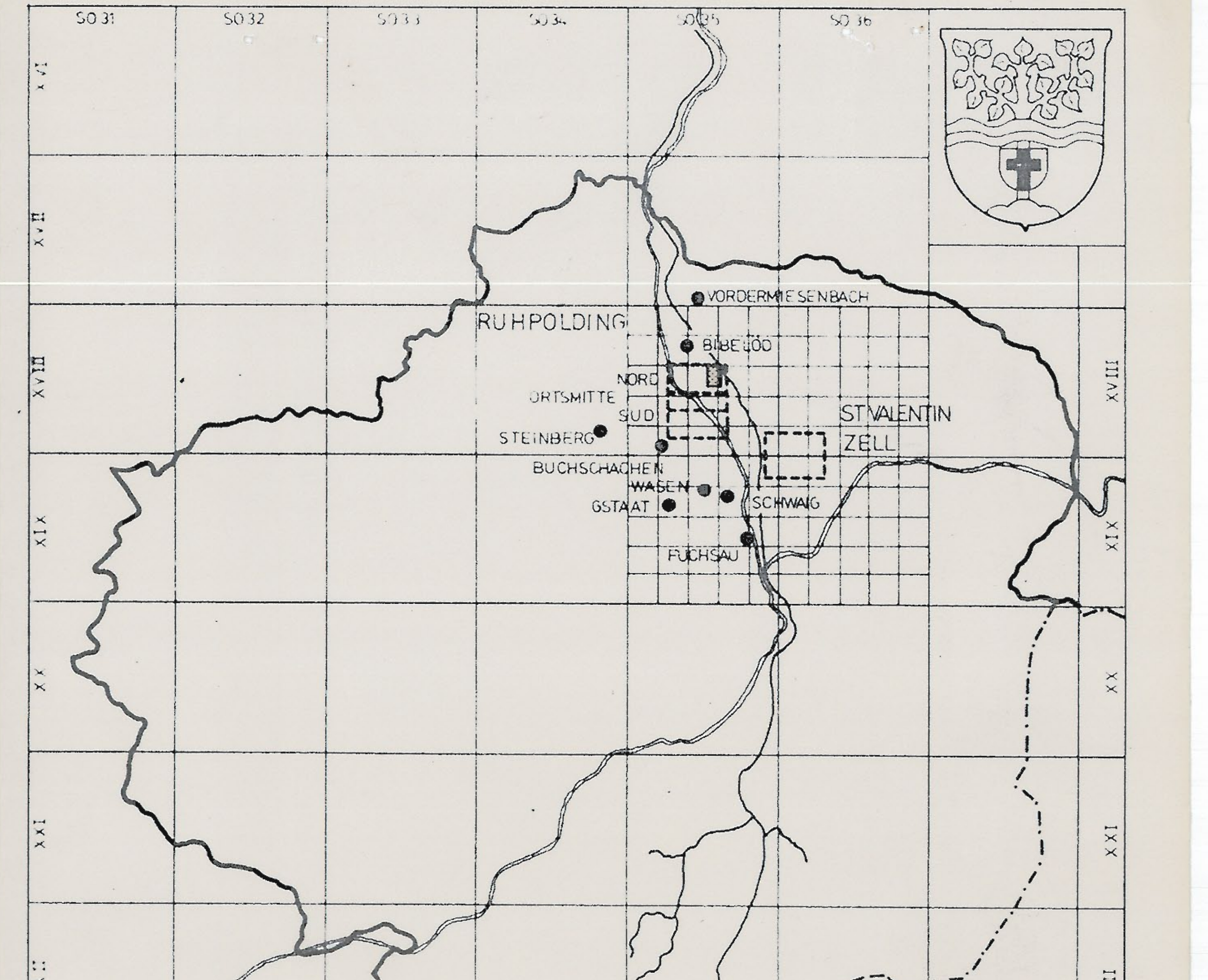

STAATSGRENZE N.D. STAND V. 1972 — LANDKREISGRENZE STAND V. 1972 — AUSSCHNITT BEBAUUNGSPLAN. — GEMEINDEGRENZE N.D. STAND V. 1972 — AUSSCHNITT RAHMENPLANUNG

BEBAUUNGSPLANUNG GRÜNORDNUNGSPLAN WALDBAHNSTRASSE GDE. RUHPOLDING

5G 40